

Praktikumsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

Maschinenbau

Verfahrenstechnik

Engineering & Computing

Technologiemanagement

Umwelt-Engineering

Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik (Fakultät 4) der Technischen Universität Bergakademie Freiberg hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 auf der Grundlage der im Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg am 28. Oktober 2003 beschlossenen Ordnung für das Grundpraktikum (B 9/7) und der Ordnung für das Praxissemester (B 9/8)) nachstehende Ordnung beschlossen.

Praktikumsordnung

Inhaltverzeichnis

1. Zweck der Praktikumsstätigkeit	3
2. Gliederung und Dauer des Praktikums	3
2.1. Grundpraktikum	3
2.2. Fachpraktikum	4
3. Durchführung des Praktikums	4
3.1. Ausbildungsplan.....	4
3.1.1. Grundpraktikum.....	4
3.1.2. Fachpraktikum.....	5
3.2. Berichterstattung.....	5
4. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb.....	6
4.1. Ausbildungsbetriebe.....	6
4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten.....	6
4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb.....	6
5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten	7
5.1. Bewerbung um eine Praktikantenstelle	7
5.2. Praktikantenvertrag.....	7
5.3. Vergütung bzw. Ausbildungsförderung	7
5.4. Versicherungspflicht, Versicherungsschutz.....	7
5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage	7
6. Anerkennung des Praktikums.....	8
7. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen	8
7.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung.....	8
7.2. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung.....	8
7.3. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr.....	8
7.4. Technische Ausbildung im Zivildienst	9
7.5. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen.....	9
7.6. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit).....	9
7.7. Ausnahmeregelungen	9
7.8. Praktikum ausländischer Studierender.....	9
7.9. Praktikum im Ausland	10
8. Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Diese Praktikumsordnung wurde auf der Grundlage der Rahmenordnung des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 6. Juli 2000 erarbeitet.

Sie berücksichtigt neben den Belangen der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik gleichzeitig auch die spezifischen Belange der Bachelor-Studiengänge Engineering & Computing

Technologiemanagement

Umwelt-Engineering

hinsichtlich der Anforderungen eines für diese Studiengänge sinnvollen Grund- und Fachpraktikums.

1. Zweck der Praktikumstätigkeit

Die praktische Ausbildung von Studentinnen und Studenten ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge ist ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Sie trägt dazu bei, das Verständnis in den Vorlesungen zu fördern und den praktischen Bezug der Übungen und Praktika verständlicher werden zu lassen.

In Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studentinnen und Studenten typische Werkstoffe, die Fertigung von Werkstücken und zugehörige Produktionsverfahren kennen lernen, einen Überblick über den Einsatz von Maschinen und Anlagen in den entsprechenden produzierenden Firmen erhalten und den organisatorischen Ablauf sowie spezifische Probleme einzelner Produktionsabteilungen erkennen. Sie sollen sich darüber hinaus mit der Prüfung fertiger Produkte, mit der Montage von Maschinen, Apparaten und Anlagen und mit deren Einbau vor Ort vertraut machen.

Das Praktikum soll nicht vordergründig handwerkliche Fertigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage und Dauer grundsätzlich von einer Berufsausbildung.

Im Verlaufe des Studiums erworbene theoretische Kenntnisse sollen in ihrem Praxisbezug ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen die Studentinnen und Studenten mit wichtigen Aufgabenbereichen ihrer späteren Ingenieurstätigkeit vertraut gemacht werden und außerdem einen Einblick in die Betriebsorganisation und die Sozialstruktur des Betriebes erhalten sowie Sicherheits- und Wirtschaftsaspekte erfassen.

2. Gliederung und Dauer des Praktikums

Die Gesamtdauer der geforderten praktischen Ausbildung beträgt 20 Wochen und gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum.

Es wird empfohlen, weitere Praktika freiwillig in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein - häufig im Studentenaustausch gefördertes - Praktikum im Ausland.

2.1. Grundpraktikum

Das Grundpraktikum umfasst mindestens 6 Wochen und sollte möglichst vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Das Grundpraktikum kann aber auch in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem 1. bis 5. Fachsemester abgeleistet werden.

Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Grundpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachpraktikum

Es ist anzustreben, dass das Praktikum in mehreren Betrieben abgeleistet wird, um so ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Produktionstechniken sowie Produkte kennen zu lernen. Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll jedoch mindestens 2 Wochen betragen.

2.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum umfasst 14 Wochen. Inhalt des Fachpraktikums sowie die speziellen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

3. Durchführung des Praktikums

3.1. Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantinnen und Praktikanten, sich im Laufe ihrer Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Produktionstechniken der Praktikumsbetriebe zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Tätigkeitsbereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die nachfolgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

3.1.1. Grundpraktikum

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

- Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

- Richten, Biegen, Nieten, Handschmieden, Freiform- und Gesenkschmieden, Pressen, Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Feinschneiden, Rollen, Stanzen

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

- Modellbau: Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau
- Formerei und Gießerei: Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern
- Pulvermetallurgie und Hüttentechnik: Strang- und Kokillenguss
- Kunststoffspritzen

GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren

- Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten
- Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt

GP 5: Betriebstechnische Tätigkeiten

- Montage, Demontage
- Instandhaltung, Reparatur
- Prüfung und Qualitätskontrolle
- Anlagenbetrieb

Es sind von in der Regel mindestens 3 Ausbildungsabschnitten Tätigkeiten nachzuweisen, wobei der Umfang je Ausbildungsabschnitt mindestens eine Woche betragen muss. Die geforderte Mindestzeit ist in je einem zusammenhängenden Arbeitszyklus zu absolvieren, stunden- oder tageweise Anerkennung von Praktikumsleistungen erfolgt nicht.

Studierenden des Bachelor-Studienganges **Umwelt-Engineering** werden praktische Tätigkeiten aus den Bereichen Umweltanalytik und Naturschutz im Umfang bis zu drei Wochen anerkannt.

Studierenden des Bachelor-Studienganges **Engineering & Computing** werden praktische Tätigkeiten der Softwareentwicklung und Programmierung im Umfang bis zu drei Wochen anerkannt.

Für Studierende des Bachelor-Studienganges **Verfahrenstechnik** kann das Grundpraktikum auch überwiegend prozess- und technologieorientierte Tätigkeiten beinhalten.

Studierenden des Bachelor-Studienganges **Technologiemanagement** werden praktische Tätigkeiten aus den spezielleren Einsatzbereichen der Studiengänge Keramik, Glas- und Baustofftechnik sowie Verfahrenstechnik anerkannt.

3.1.2. Fachpraktikum

Hinweise zum Fachpraktikum ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der einzelnen Studiengänge

Die Ableistung des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich unterstützt, da neben der fachlichen Qualifikation der zukünftigen Ingenieurinnen und Ingenieure auch Kenntnisse über kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder erworben und die Fremdsprachenkenntnisse wesentlich verbessert werden.

3.2. Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Grundpraktikums über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen Berichte zu führen, die vom Ausbildungsbetrieb bestätigt werden müssen. Diese sollen die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten aufzeigen.

Der Praktikumsbericht muss folgende Angaben enthalten:

Tabellarische Wochenübersicht je Praktikumsbetrieb über die Ausbildungsabschnitte mit Angaben über die Zeitdauer, die durchlaufenen Abteilungen und die kennen gelernten Tätigkeiten.

Technische Berichte zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten. Anhand ausgewählter Beispiele sind die ausgeführten Tätigkeiten in knapper textlicher Ausführung mit Skizzen und Zeichnungen zu erläutern. Daneben sollen eigene Erkenntnisse und Erfahrungen zu Besonderheiten der Fertigung und Organisation dargestellt werden. Der Umfang der wöchentlichen Arbeitsberichte beträgt jeweils ca. 1½ DIN-A4-Seiten.

Die alleinige Verwendung von Vorlagen (Normen, Richtlinien, Literatur, Firmenschriften u.ä.) und die Übernahme von Großzitatzen aus Lehr- und Fachbüchern oder anderen Unterlagen sind nicht zulässig.

1. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes

Für das Fachpraktikum ist eine Bescheinigung des Praktikumbetriebes vorzulegen, aus der der Zeitraum des Praktikums hervorgeht sowie die Teilbereiche, die im Rahmen des Praktikums abgedeckt wurden.

4. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

4.1. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Produktionsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden für das Grundpraktikum Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt.

4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einem Ausbildungsleiter (Mentor) übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikantenordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgt.

Er wird auch die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen unterrichten.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig.

4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können Sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den technologischen und organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinentchnik

und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Betriebsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

5.1. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Für die Organisation ihres Praktikums sind die Praktikantinnen und Praktikanten selbst verantwortlich. Vor Antritt der Ausbildung sollten sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit usw. bestehen. Nicht die Universität, sondern das für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für das Praktikum nach. Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Studierenden selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

Der Studiendekan und die für die Studienrichtungen zuständigen Institute bzw. Professoren unterstützen die Studierenden durch Bereitstellung entsprechender Informationen über geeignete Praktikumsbetriebe.

5.2. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag geregelt. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen bzw. der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

5.3. Vergütung bzw. Ausbildungsförderung

Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikumsstätigkeit besteht nicht. Üblicherweise erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten jedoch eine Ausbildungshilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt. Bereits das Praktikum vor Studienbeginn (Grundpraktikum) zählt als Ausbildung und ist förderungsfähig durch BAföG. Die Praktikantinnen und Praktikanten wenden sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde ihres Wohnortes.

5.4. Versicherungspflicht, Versicherungsschutz

Arbeits- und Wegeunfälle im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Grundpraktikum (Schichten) oder in einem Praxissemester müssen in der Verantwortung des Betriebes bearbeitet werden. Der Betrieb ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft und hat die Verpflichtung zur Einstellungsunterweisung, zur Bereitstellung von Körperschuttmitteln und zur Meldung von Unfällen (vgl. Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg: Nr. 15 Ordnung für das Grundpraktikum, Nr. 16 Ordnung für das Praxissemester).

Während einer betriebspraktischen Tätigkeit bzw. bei einem Studienaufenthalt im Ausland besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Dafür sollte eine private Unfallversicherung abgeschlossen bzw. die private Krankenversicherung erweitert werden, evtl. gekoppelt mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Haftpflichtversicherung.

5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

6. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäßen Berichtes nach Abschnitt 3.2. im Original spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums erforderlich. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird auf der Praktikumsbescheinigung vermerkt.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der erstanerkennenden Hochschule.

7. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

7.1. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

7.2. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten im schulischen Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

7.3. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Abiturientinnen und wehrpflichtige Abiturienten, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr (Heer, Marine, Luftwaffe) beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instand-

setzungseinheiten sind mit maximal 6 Wochen als Grundpraktikum anrechenbar, wenn die geforderten Tätigkeitsbereiche abgedeckt werden.

Erforderlich sind die entsprechenden Bescheinigungen (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikantenbescheinigungen zugelassen.

7.4. Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal sechs Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.5. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten (z.B. "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung"). Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal vier Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.6. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, die der Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

7.7. Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

7.8. Praktikum ausländischer Studierender

Für Ausländerinnen und Ausländer (aus nicht EU-Ländern), die an deutschen Universitäten und Hochschulen studieren, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme, jedoch soll mindestens die Hälfte des Grundpraktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden. Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, amtlich beglaubigte Bescheinigungen vorgelegt werden können und Berichte in der genannten Form angefertigt werden.

7.9. Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten, insbesondere des Fachpraktikums, im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2008/09 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg veröffentlicht.

Die Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Engineering & Computing, Umwelt-Engineering und Technologiemanagement bleiben vom Inkrafttreten dieser Ordnung unberührt. Anstelle des Begriffes Praxissemester ist der Begriff Fachpraktikum sinngemäß anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vom 14. Oktober 2008.

Freiberg, den 12. Oktober 2008

Prof. Dr. Georg Härtel
Dekan

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Frau K. Sichone, Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg